Demohngeachtet aber fann ich ben Petitionen nicht beipflichten, und zwar ebenfalls aus ben Grunden, welche bas Deputations= gutachten entwickelt. Da fie namlich blos ihren Untrag bahin geftellt haben, bag man eine Bertretung bes ftabtifchen Sandwerksftandes herftellen moge, fo fann bem nicht gewillfahrt werben, benn wenn jebe Rlaffe ber Staatsburger, Die ein befonderes Intereffe hat, befonders wollte vertreten fein, fo mußte ein volliger Umfturg ber Berfaffung gefchehen, und aus biefem Grunde muß ich bem Deputationsgutachten beitreten, aus bem zuerft angegebenen aber bem Bunich beipflichten, ben ber Berr Domherr D. Schilling ju Protofoll gegeben hat.

Staatsminifter v. Ronnerig: Ich wollte mir nur bie Bemerfung erlauben, bag ein folder Bunfch zu Protofoll ausgesprochen burchaus feinen Effett haben tonne. Es wurde fich hier, meine Berren, um eine Abanderung der Berfaffung handeln, und wenn Buniche hierauf gerichtet von ber Ram= mer ausgehen follten, fo murbe bas Berfahren einzuschlagen fein, welches bie Berfaffungsurkunde vorschreibt. Wie aber bie Regierung fich überhaupt nicht bewogen finden fann, in biefer Beziehung die Berfaffungsurfunde zu andern, fo wird fie am wenigsten in einem folden zum Protofoll gegebenen Bunfche eine Beranlaffung hierzu finden fonnen.

Burgermeifter Starte: Nach ben von einigen Seiten geschehenen Meugerungen burfte es auf bie Mitglieber ber Deputation, welche diefen Bericht genehmigt und mit unterschrieben haben, und frabtische Beamte find, vielleicht ein nachtheiliges Licht werfen, wenn fie ben Untragen bes Srn. Domherrn D. Schilling und Burgermeifter Wehner nicht beitreten; allein um mich und meinen herrn Collegen biesfalls zu rechtfertigen, kann ich bie Bemerkung nicht zurudhalten, bag wir zwar bas Unsprechenbe, mas die Petitionen fur fich haben, feineswegs verkennen; uns aber bennoch bewogen fuhlen mußten, ben in dem Berichte enthaltenen Untrag zu unterftugen, weil bie Berudfichtigung bes Buniches ber Petenten, ber nur burch eine Abanderung der Berfaffungsurfunde erreicht werden tonnte, leicht bie nachtheiligften Confequengen wenigstens gur Folge haben fann. Gerathener erscheint es minbeftens es bei ben jegigen Berhaltniffen bewenden ju laffen, und bie betheiligten Mitglieder des Gewerbestandes tonnen unfrer Unficht nach um fomehr Beruhigung babei faffen, als bie bisherige Erfahrung ihnen gewiß nicht triftige Grunde an bie Sand gegeben hat, um baran ju zweifeln, bag ihre Intereffen behorig und thunlichft verwahrt murben.

Burgermeifter Subler: Wenn ich mich unbebingt fur ben Borfchlag ber Deputation erflare, fo gefchieht es, abgefeben von allen übrigen im Berichte entwickelten Argumenten, ichon aus dem einzigen Grunde, weil es mir hochft bedenklich erscheint, an ben Grundveffen unferer Berfaffung irgend etwas ju ans bern. Die Confequengen, meine Berren, laffen fich nicht berechnen. Aber auch bem Borfchlage bes Grn. Domherrn D. Schilling vermag ich mich nicht anzuschließen, weil ich über-

Regierung eine, Abanberung ber Berfaffung in ber fraglichen Beziehung nothwendig, nun fo fteht ihr, nach f. 152 ber Berfaffungsurkunde, fo gut wie ben Stanben frei, eine folche gu Dazu bedarf fie nicht ber Aufforberung in ber beantragen. Schrift. Lage aber eine folche Abanderung in ben Bunfchen ber Stanbe, nun fo mußte bas nach einem, an zwei hintereinan= ber folgenden gandtagen, beshalb übereinftimmenden Befchluffe, burch gemeinsamen Untrag beiber Rammern geschehen.

D. Großmann: Allerbings fann wohl ber Bunfch nach Bertretung eines besondern Standes feineswegs Beruchsichti= gung verbienen, und infofern stimme ich ber Deputation bei, bag bie Petenten angebrachtermagen abzuweisen find. Mein bie von ihnen aufgestellten Grunde erscheinen auch mir in jeder Beziehung achtungswerth , namentlich ber , bag in ber zweiten Rammer ein Migverhaltniß zwischen ber Vertretung ber Stabte und bes platten gandes fattfindet, und ich konnte alfo auch nur munichen, bag bie Staatsregierung auf irgend eine Beife veranlagt werbe, diefem Gegenstande ihre besondere Aufmertfamteit zu widmen. Dag ich unfere Berfaffung an und für fich fehr hoch ehre, brauche ich nicht erft zu verfichern; allein bag man auf Berbefferung ihrer Unvollkommenheiten und Mangel antrage, bas fcheint mir nicht unzulaffig zu fein. 3ch munichte, die Petenten hatten felbft einen richtigeren Weg ein= geschlagen, um auf abhulfliche Magregeln rechnen gu konnen.

Burgermeifter Schill: Es ift in ber That wohl jebem ftabtifchen Deputirten nicht zu verbenten, wenn er ben Bunfc theilt, daß in ber zweiten Rammer eine vermehrte Bertretung ber Stabte flattfinden mochte, weil die Erfahrung uns gezeigt hat, daß da, wo getheilte Intereffen eintreten, in jener Rams mer die ftabtischen Intereffen gefahrbet find. Allein ich muß boch bem beiftimmen, mas herr Burgermeifter Subler gefagt hat, bag wir ja nicht anfangen, an ber Werfaffungsurkunde irgend zu rutteln, und feine Bestimmung berfelben angreifen, wenn wir nicht miffen, wo hinaus. Es werben, einmal ber Unfang gemacht, bie Beranderungen fein Ende nehmen, und wir wurden am Ende nicht mehr miffen, wo wir ftanden. Mus diesem Grunde tann ich mich nur bem anschließen , mas bie Deputation gefagt hat. 3ch vertraue auf bie Gerechtigfeit beiber Rammern, auf die Gerechtigkeit ber Regierung, daß bie Intereffen ber Stabte ba, wo es billig ift, baf fie beachtet mer= ben, auch nicht unterliegen werben.

Secretair v. Biebermann: Gerabe ber Borfall, melcher zu den vorliegenden Petitionen Unlag gegeben hat, beweift, wie wenig auf bas numerische Berhaltniß ber einem ober bem anbern Stanbe angehörigen Rammermitglieber ankommt. In unserer Rammer, wo dies Berhaltniß fur die Stabte noch ungunftiger erscheint, als in ber zweiten Rammer, ift die Berhandlung fur bie Stabte gunftiger ausgefallen, als bort, gerabe hier ift jenes Gefet mehr im Sinne ber Petenten berathen worden als in jener Rammer, und bort haben mehre ftadtifche zeugt bin, daß er zu gar keinem Erfolg fuhren kann. Fande bie Deputirte gegen die Bunfche ber Petenten gestimmt. Alfo ift